

Arbeitsplan für den Wahlausschuss

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Bildung der Kirchenkreissynode ist in jedem Kirchenkreis ein Wahlausschuss durch Beschluss der Kirchenkreissynode eingesetzt. Er organisiert die Wahlen in den Wahlkreisen und ermittelt das Stimmresultat.

1. Kandidatengewinnung, Entgegennahme von Wahlvorschlägen, Versenden der Wahlvorschlagslisten

Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind die nach § 8 Absatz 1 bis 4 KKSynBG genannten Personen und Gremien befugt. Die Wahlvorschläge nimmt die bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses entgegen.

Wahlvorschläge müssen spätestens sechzehn Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums (12. Mai 2023) schriftlich dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses zugegangen sein. Dazu macht der Wahlausschuss frühzeitig auf die zur Abgabe von Wahlvorschlägen vorhandenen Muster aufmerksam. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises wirkt darauf hin, dass die Kirchengemeinderäte die ihnen zur Verfügung stehenden Bekanntmachungswege nutzen, um wahlberechtigte Gemeindeglieder auf das ihnen zustehende Wahlvorschlagsrecht aufmerksam zu machen.

Jeder eingegangene Wahlvorschlag ist zu prüfen und in die zuständige Wahlvorschlagsliste für den Wahlkreis einzutragen. Dazu gilt das Verfahren nach § 10 Absatz 2 KKSynBG.

Soweit nicht bis zum 12. Mai 2023 mindestens doppelt so viele Wahlvorschläge eingegangen sind, wie Kirchenkreissynodale in dem jeweiligen Wahlkreis zu wählen sind, bemüht sich der Wahlausschuss selbst, geeignete Personen zur Aufnahme in die jeweilige Wahlvorschlagsliste zu finden. Dies gilt auch innerhalb der Gruppe der Gemeinde-Synodalen für die Quote junger Menschen, innerhalb der Gruppe der Werke-Synodale für die Quote der Ehrenamtlichen und insgesamt für eine ausgewogene Geschlechterverteilung (§ 10 Absatz 3 KKSynBG).

Der Zeitraum für die Vervollständigung der Wahlvorschlagslisten auf mindestens doppelt so viele Wahlvorschläge endet am 30. Juni 2023, also neun Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums. Für diese Ergänzung der Wahlvorschlagsliste bedarf es keiner Unterstützung von Wahlberechtigten mehr.

War alles Bemühen des Wahlausschusses fruchtlos und liegen besondere Gründe dafür vor, dass nicht genügend geeignete Personen in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden können, kann diese auch dann geschlossen werden, wenn sie für jeden Wahlgang mindestens die Anzahl der zu Wählenden enthält. Bei den Werke-Synodalen ist darauf zu achten, dass die Höchstquote von beruflich Tätigen nicht überschritten wird (Artikel 48 Absatz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 der Verfassung).

Hinsichtlich der Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Gemeinde-Synodalen kann selbst von der Anzahl der zu wählenden jungen Menschen nach unten hin abgewichen werden, wenn nicht genügend junge Menschen gewonnen werden konnten. Dies gilt auch – sofern der Kirchenkreis in Wahlkreise eingeteilt ist – innerhalb des Wahlkreises, dessen Wahlvorschlagsliste für Gemeinde-Synodale eine Anzahl der zu wählenden jungen Menschen vorsieht. In diesem Fall kann die Wahlvorschlagsliste selbst dann geschlossen werden, wenn sie weniger als die Mindestanzahl der zu Wählenden enthält. Allerdings bleiben die so unbesetzten Mandate für junge Menschen dann leer und können nicht durch andere Personen besetzt werden.

Die ggf. vom Wahlausschuss vervollständigten Wahlvorschlagslisten für Gemeinde-Synodale, Pastoren-Synodale, Mitarbeiter-Synodale und Werke-Synodale sind spätestens neun Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums (30. Juni 2023) an die Kirchengemeinderäte in den jeweiligen Wahlkreisen weiterzuleiten. In § 10 Absatz 5 Satz 2 und 3 KKSynBG sind die Daten, die eine vollständige Wahlvorschlagsliste enthalten muss, genannt. Es sind dies Namen, Rufnamen, Beruf, Lebensalter und Anschrift und zusätzlich bei Wahlvorschlägen für Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale eine Angabe zum kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis und bei Wahlvorschlägen für Werke-Synodale eine Angabe, ob die kirchliche Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses oder eines Ehrenamts wahrgenommen wird. In den Wahlvorschlagslisten der Gemeinde-Synodalen ist kenntlich zu machen, wer „junger Mensch“ im Sinne dieser Vorschrift ist.

2. Entgegennahme Stimmwertermittlung, Herstellung der Wahlunterlagen und Zuleitung an die Kirchengemeinderäte

Aus den Wahlvorschlagslisten sind die Stimmzettel für die Wahlkreise im Kirchenkreis herzustellen. Die Wahlen finden zwischen dem 3. und 30. September 2023 in ordentlich dafür einzuberufenden Sitzungen der Kirchengemeinderäte in vier Wahlgängen statt.

In der Zeit zwischen der Konstituierung des Wahlausschusses bis zur Feststellung des Gesamtwahlergebnisses liegt das vom Kirchenkreisrat geführte Wahlberechtigtenverzeichnis bei dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses aus. Die darin enthaltenen Daten sind zur Ermittlung des Stimmwerts erforderlich. Zusätzlich ergeben sich für die Ermöglichung der Einsichtnahme, ggf. die Richtigstellung oder Vervollständigung der Daten im Wahlberechtigtenverzeichnis Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Wahlausschusses nach § 12 Absatz 2 und 3 KKSynBG.

Der Stimmwert der jeweiligen Kirchengemeinde innerhalb eines Wahlkreises wird von der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises ermittelt. Dazu stellt sie bzw. er die maßgebliche Gemeindegliederzahl zu Beginn des zweiten Quartals des Jahres, in dem der Wahlzeitraum liegt (Stichtag 1. April 2023), fest und gibt sie dem Wahlausschuss zeitnah bekannt. Dies muss spätestens bis zum Zeitpunkt der Anfertigung der Wahlunterlagen für den betreffenden Kirchengemeinderat erfolgt sein. Der Stimmwert wird durch die Bildung des Quotienten zwischen Gemeindegliederzahl und Anzahl der vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats (§ 17 Absatz 4 und 5 KKSynBG) bestimmt.

In der Zeit vom 1. Juli (nach Versendung der Wahlvorschlagslisten) bis Ende August 2023 stellt der Wahlausschuss die Wahlunterlagen für die Kirchengemeinderäte her. Es

sind dies die Stimmzettel für den jeweiligen Wahlgang, ggf. im jeweiligen Wahlkreis. Die vier Wahlgänge sind:

1. Wahlgang: Wahl der Gemeinde-Synodalen;
2. Wahlgang: Wahl der Pastoren-Synodalen;
3. Wahlgang: Wahl der Mitarbeiter-Synodalen;
4. Wahlgang: Wahl der Werke-Synodalen.

Die Stimmzettel für die jeweiligen Kirchengemeinderäte müssen dem Stimmwert der Kirchengemeinde im Wahlkreis entsprechen. Dieser ist pro Kirchengemeinde durch eine einheitliche Farbe auszuweisen. Die Herstellung der Stimmzettel wird vom Wahlausschuss verantwortet (dazu Näheres in § 13 Absatz 3 KKSynBG).

Die Anzahl der Stimmzettel entspricht mindestens der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Kirchengemeinderat. Es soll auch Ersatz für versehentlich unbrauchbar gemachte Stimmzettel vorgehalten werden.

Die Stimmzettel sind stimmwertbezogen herzustellen. Es bietet sich dazu an, für die unterschiedlichen Stimmwerte verschiedene Farben der Stimmzettel zu benutzen, etwa:

Bei einem Quotienten

- | | |
|------------|---|
| bis zu 50 | beträgt der Stimmwert eins (flieger), |
| bis zu 100 | beträgt der Stimmwert zwei (lachs), |
| bis zu 200 | beträgt der Stimmwert drei (weiß), |
| bis zu 400 | beträgt der Stimmwert vier (grün), |
| bis zu 600 | beträgt der Stimmwert fünf (hellblau), |
| bis zu 800 | beträgt der Stimmwert sechs (gelb) und |
| über 800 | beträgt der Stimmwert sieben (hellrot). |

Auf die erforderliche Anzahl der Stimmzettel für die vier Wahlgänge sind der Name der Kirchengemeinde zu schreiben und das Siegel des Kirchenkreises zu setzen. Der übrige Inhalt der Stimmzettel ergibt sich aus § 13 Absatz 3 KKSynBG. Inhalt und Form der Stimmzettel entsprechen den jeweils zu Grunde liegenden Wahlvorschlagslisten für den jeweiligen Wahlkreis.

Für jede Kirchengemeinde (bei Pfarrsprengeln für jeden Kirchengemeinderat gesondert) wird ein gesonderter Stimmzettelumschlag hergestellt. Auf jedem Stimmzettelumschlag steht in der Mitte „Stimmzettelumschlag“ und die Geschäftsanschrift des Wahlausschusses, z. H. der bzw. des Vorsitzenden. Im linken Absenderfeld steht der Name der Kirchengemeinde, ggf. die Nennung des Wahlkreises und die Angabe des Stimmwerts.

Den Wahlunterlagen für jede Kirchengemeinde (bei Pfarrsprengeln für jeden Kirchengemeinderat gesondert) wird ein Muster für eine Niederschrift über den Verlauf der Wahlgänge im Kirchengemeinderat (Wahlniederschrift) nach § 14 KKSynBG beigelegt. Die Wahlniederschrift muss enthalten, wie viele Wahlberechtigte in jedem Wahlgang gewählt haben.

Die Wahlunterlagen sind zeitnah bis Ende August 2023 an jede Kirchengemeinde (bei Pfarrsprengeln für jeden Kirchengemeinderat gesondert) zu verschicken.

3. Informationsveranstaltungen pro Wahlkreis

In der Zeit vom 2. bis 22. Juli 2023 – und möglichst vor Beginn der Sommerferien – ist den Vorgeschlagenen Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten in geeigneter Weise vorzustellen. Der Kirchenkreis unterstützt sie dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten. Dazu sollte mindestens eine Informationsveranstaltung für die Wahlberechtigten durchgeführt werden. Der Kirchenkreisrat kann die Vorbereitung auf die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises nach § 7 Absatz 2 Satz 2 KKSynBG übertragen. In welcher Form die Vorstellung der Vorgeschlagenen in den Wahlkreisen des Kirchenkreises organisiert wird, kann auch im Wahlausschuss beraten und beschlossen werden.

4. Stimmauszählung, Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen

Die Wahlen in den Kirchengemeinderäten finden im September 2023 in ordentlich dafür einberufenen Sitzungen des Kirchengemeinderats statt. Danach leitet das sitzungsleitende Mitglied den Stimmzettelumschlag des Kirchengemeinderats unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses des Kirchenkreises zu, so dass er spätestens eine Woche nach der Sitzung des Kirchengemeinderats dort eingeht. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist (beachte § 17 Absatz 2 Satz 2 KKSynBG). Die eingegangenen Stimmzettelumschläge sind deshalb mit Eingangsstempel des Kirchenkreises zu versehen und sicher zu verwahren.

Für die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Stimmauszählung legt er einen Termin zwischen dem 8. und 13. Oktober 2023 fest. Für die Sitzung ist in Berücksichtigung der Anzahl der Kirchengemeinden im Kirchenkreis ein ausreichendes Zeitfenster von jedenfalls mehreren Stunden vorzusehen.

In § 17 Absatz 2 bis 3 und 6 bis 10 KKSynBG ist die stimmwertbezogene Stimmauszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses geregelt. Für die Wahl der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen erfolgt dies ggf. wahlkreisbezogen, für die Wahl der Werke-Synodalen kirchenkreisbezogen. Der Wahlausschuss kann sich durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen lassen.

Über die Stimmauszählung ist ein Stimmauszählungsprotokoll nach § 18 KKSynBG anzufertigen. Dieses ist am Ende der Sitzung von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben und mit allen Unterlagen an die bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises zu übergeben.